

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft

Leuna-Kötzschau

Nr. 17/2008

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

20. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Günthersdorf
2. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Günthersdorf und Entlastung der Bürgermeisterin
3. Bekanntmachung der 43. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 26. Juni 2008
4. Termine

1. Bekanntmachung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Günthersdorf

Aufgrund der §§ 3, 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) gemäß der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) hat der Gemeinderat der Gemeinde Günthersdorf in seiner Sitzung am 03. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Günthersdorf

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Günthersdorf von den Beitragspflichtigen i.S.d. § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches zu erheben sind.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahmen (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(3) Beiträge werden nicht erhoben für

- a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrsanlagen,
- b) Hoch- und Tiefstraße; Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind,
- c) Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen. Das gilt nur für die Kosten der Verbesserung und der Erneuerung des eigentlichen Bauwerks, nicht aber für die Kosten der Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahndecke und des Fußwegbelags.

(4) Für Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen werden Beiträge nur erhoben, soweit die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straße sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nummer 3.
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserungen und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung von Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Die Kosten für Beleuchtungs-, Entwässerungs- und andere Einrichtungen, die auch Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen dienen, gehören nur insoweit anteilig zum beitragsfähigen Aufwand als die vorgenannten Einrichtungen auch solchen Teileinrichtungen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen dienen für die die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Der Aufwand für

- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- c) Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3) Kosten für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Verkehrsanlagen als auch der Entwässerung der anliegenden Grundstücke dienen, sind dem beitragsfähigen Aufwand nur insoweit zuzurechnen, als sie durch die Entwässerung der Verkehrsanlagen bedingt sind.

§ 4

Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Anteil, der für die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit anfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Die Höhe des jeweilig von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils bestimmt sich nach Straßenarten und innerhalb dieser nach Teileinrichtungen.

(3) Die Straßenarten, innerhalb dieser die Teileinrichtungen sowie der Anteil der Beitragspflichtigen wird wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraße

<i>Teileinrichtung</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn einschließlich der Hilfseinrichtungen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der Hilfseinrichtungen	60 %
unselbständige Parkflächen, Parkstreifen	70 %
Gehweg einschließlich der Hilfseinrichtungen	70 %
Beleuchtungen und Oberflächenentwässerung	70 %
Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage	50 %

b) Haupteerschließungsstraßen

<i>Teileinrichtung</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn einschließlich der Hilfseinrichtungen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der Hilfseinrichtungen	30 %
unselbständige Parkflächen, Parkstreifen	50 %
Gehweg einschließlich der Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtungen und Oberflächenentwässerung	50 %
Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage	50 %

c) Hauptverkehrsstraßen

<u>Teileinrichtung</u>	<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
Fahrbahn einschließlich der Hilfseinrichtungen	20 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der Hilfseinrichtungen	20 %
unselbständige Parkflächen, Parkstreifen	60 %
Gehweg einschließlich der Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage	50 %
d) Bushaltestellen	20 %

(4) Bei Fahrbahnen (einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rinnen zur Oberflächenentwässerung) oder Gehwegen, deren Breite um mehr als 30 v.H. die ortsübliche Breite überschreitet (überdurchschnittlich hohe Ausbaubreite), haben die Beitragspflichtigen den nach Abs. 3 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand wiederum anteilig nur insoweit zu tragen als dieser auf einen Ausbau bis zu einer Breite von einschließlich 130 v.H. der ortsüblichen Breite entfällt. Aufwendungen, die über diesen Aufwand hinausgehen, trägt die Gemeinde.

Die ortsübliche Breite sowie die überdurchschnittlich hohe Ausbaubreite werden wie folgt festgesetzt:

a) Anliegerstraße

<u>Teileinrichtung</u>	<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
Fahrbahn	> 5,3 m/ 4,1 m
Gehweg	> 1,3 m/ 1,0 m

b) HAUPTerschließungsstraßen

<u>Teileinrichtung</u>	<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
Fahrbahn	> 7,3 m/ 5,6 m
Gehweg	> 2,5 m/ 1,9 m

c) Hauptverkehrsstraßen

<i>Teileinrichtung</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
Fahrbahn	> 7,7 m/ 5,9 m
Gehweg	> 3,5 m/ 2,7 m

(5) Im Sinne der vorstehenden Absätze gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraße im Bereich der Ortsdurchfahrten.

(6) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat und soweit sich nicht durch Auslegung von Förderbestimmungen oder aufgrund der Zielsetzung des Einsatzes der Fördermittel etwas andere ergibt, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt, verwendet.

(7) Für nicht genannte Verkehrseinrichtungen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

§ 5**Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

a) die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke;

aa) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,

bb) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

cc) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können.

b) für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/ oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/ oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.

c) für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen;

aa) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m,

bb) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit der dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m.

d) für Grundstücke, die über die tiefenmäßigen Begrenzungen nach Abs. 2 c hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Abs. 2 lit. c aa) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Abs. 2 lit. c bb) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie.

e) für Grundstücke im Sinne von Abs. 2 lit. b bis g gesondert, die im Außenbereich befindliche Teilfläche.

f) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Beachtung der Maßgabe, dass Vollgeschosse Geschosse sind, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, sowie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

a) bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend.

b) bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die anstelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

aa) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,

bb) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die anstelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

aa) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,

bb) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

d) bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Abs. 3 b und c berechneten Vollgeschosse.

e) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen

g) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

h) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

aa) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,

bb) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung, vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 lit. f – ein Vollgeschoss angesetzt.

i) wird die Zahl der nach Abs. 3 lit. 10 a bis h ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zugrunde zu legen.

j) sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

k) besteht in den Fällen des Abs. 3 lit. d oder lit. h aa im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Abs. 3 Satz 1, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschossen zu vervielfältigen ist, beträgt im einzelnen:

a) für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

aa) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,

bb) für das zweite und jede weitere zulässige Vollgeschoss 0,25.

b) für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

- aa) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
- bb) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25.
- c) für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 a, bb,
 - aa) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit, geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, für das erste Vollgeschoss 1,0,
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25,
 - cc) für die verbleibende Teilfläche 0,50,
 - d) für unbebaubare Grundstücke sowie bebaute Grundstücke im Außenbereich
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Wasserbestand 0,02
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - cc) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeit³en (z.B. Bodenabbau) 1,00
 - dd) gewerbliche Nutzung mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - 1. für das erste Vollgeschoss 1,50
 - 2. für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - 3. für die verbleibende Teilfläche 1,00
 - ee) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - 1. bei eingeschossiger Bebauung 1,0
 - 2. für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 30 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerbliche, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v.H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

§ 6**Aufwandsspaltung/Abschnittsbildung**

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb,
- b) die Freilegung,
- c) die Fahrbahn,
- d) den Gehweg,
- e) en Radweg,
- f) den kombinierten Geh- und Radweg
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung,
- i) die Parkflächen,
- j) die Grünanlagen.

(2) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden kann, erhoben werden.

(3) Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung bzw. die Abschnittsbildung bedarf der jeweiligen vorherigen Entscheidung des Gemeinderates.

§ 7**Entstehen der Beitragspflichten**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, d.h. wenn die technischen Arbeiten gem. dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen und die Aufwendungen berechenbar sind sowie die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Aufwandsspaltungsbeschluss.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Ablösung

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 12 Billigkeitsregelungen

(1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 642 m² liegt, also 835 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Grundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- bis einschließlich 835 m² (=130% der durchschnittlichen Grundstücksfläche) zu 100 %
- von 835 m² (=130% der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 963 m² (=150% der durchschnittlichen Grundstücksfläche) zu 50 %
- die restliche Grundstücksfläche, also ab 963 m² ist noch zu 30 %

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Bei Grundstücken, bei denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag für die Möglichkeit der zusätzlichen Inanspruchnahme einer weiteren Verkehrsanlage nur zu 2/3 erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich benutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 13 Beauftragung Dritter

Der Gemeinderat kann beschließen einen Dritten nach Nachweis der fachlichen Eignung, der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Beiträge, der Ausfertigung von Beitragsbescheiden, deren Versendung oder der Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge gemäß § 10 Abs. 1 KAG LSA zu beauftragen, sofern die Erledigung und Prüfung nach den für Landkreise und Gemeinden geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

§ 14**Verpflichtung zur Überprüfung einzelner Festsetzungen**

Spätestens zum 31.12.2010 und dann im Abstand von jeweils 3 Jahren, sowie bei einer erheblichen Veränderung der örtlichen Verhältnisse ist die Gemeinde verpflichtet, die Festsetzung hinsichtlich der ortsüblichen Breite von Fahrbahnen und Gehwegen (§ 4 Abs. 4), der durchschnittlichen Bebauungstiefe von Grundstücken, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen (§ 5 Abs. 2 lit. c aa und bb) sowie hinsichtlich der durchschnittlichen Fläche von Grundstücken, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (§ 12 Abs. 1) zu überprüfen.

§ 15**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 22.11.2004 beschlossene Satzung außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 29. Januar 2005 bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Beitrag der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 22. November 2004 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Günthersdorf, 04. Juni 2008

gez. Marianne Riemeyer
Bürgermeisterin

- Siegel -

**2. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde
Günthersdorf und Entlastung der Bürgermeisterin**

In der Sitzung des Gemeinderates Günthersdorf am 03. Juni 2008 wurde der Beschluss Nr. 01/02/08 GÜN über die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 und über die

E N T L A S T U N G

der Bürgermeisterin Frau Marianne Riemeyer

zur

Haushalts- und Kassenführung im Jahre 2006

aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung Saalekreis durchgeführten Jahresrechnungsprüfung gefasst.

Günthersdorf, 11. Juni 2008

gez. Marianne Riemeyer
Bürgermeisterin

Die **Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht** von 2006 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 23. Juni bis 30. Juni 2008

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 112 (Kämmerei), Rathausstraße 1, 06237 Leuna während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

ö f f e n t l i c h a u s .

gez. Thiele
Kämmereiamtsleiterin

3. Bekanntmachung der 43. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 26. Juni 2008

Die 43. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna findet am 26. Juni 2008, 18:30 Uhr im **Sport- und Vereinsheim, Feldstraße 6 in 06237 Leuna** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 0. 17:00 Uhr – Fußballspiel des TSV Leuna C-Junioren gegen den HFC C-Junioren I. Mannschaft aus Anlass der Inbetriebnahme des neuen Sport- und Vereinsheimes**
- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Beschlussvorlagen – Teil I**
BV 63/11/08 - Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl
am 30. März 2008
- 4. Verpflichtung und Vereidigung der neu gewählten Bürgermeisterin sowie Übergabe der Ernennungsurkunde**
- 5. Behandlung von Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung des Stadtrates Leuna vom 29. Mai 2008**

6. **Mitteilungen der Bürgermeisterin, Frau Dr. Hagenau bzw. der Stadtverwaltung u. a. zu Anfragen und Informationen aus der Sitzung vom 29. Mai 2008**
7. **Einwohnerfragestunde**
8. **Information über Beschlüsse des Hauptausschusses 16. Juni 2008**
9. **Bericht der Bürgermeisterin über den Erfüllungsstand der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 29. Mai 2008**
10. **Anfragen, Anträge und Informationen der Stadträtinnen/ Stadträte**
11. **Beschlussvorlagen – Teil II**
 - BV 36/16/05 C - Erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“
 - BV 64/13/08 - Nutzungsvertrag für das neue Sport- und Vereinsheim mit dem TSV Leuna e.V.

Nicht öffentlicher Teil

gez. Dr. Klaus Bähr
Stadtratsvorsitzender

4. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

		i.d.R. 1. Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
2008	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats- sitzung	Erscheinungs- tag Amtsblatt
Juni	16.06.	05.06.	03.06.	10.06.	26.06.	10.06. 20.06.
Juli	21.07.	03.07.	01.07.	08.07.	31.07.	15.05. 25.07.

*Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der
VGem Leuna-Kötzschau:*

Gemeinde Friedensdorf

2008	Gemeinderat
Juni	---
Juli	11.07.

Gemeinde Günthersdorf

2008	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
Juni	03.06.			
Juli	14.07.			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2008	Gemeinderat
Juni	16.06.
Juli	---

Gemeinde Kötschlitz

2008	Gemeinderat
Juni	26.06.
Juli	---

Gemeinde Kötzschau

2008	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
Juni	16.06.		
Juli	21.07.		

Gemeinde Kreypau

2008	Gemeinderat
Juni	26.06.
Juli	17.07.

Gemeinde Rodden

2008	Gemeinderat
Juni	17.06.
Juli	---

Gemeinde Wallendorf

2008	Gemeinderat
Juni	02.06.
Juli	---

Gemeinde Zöschen

2008	Gemeinderat
Juni	09.06. 23.06.
Juli	28.07.

Gemeinde Zweimen

2008	Gemeinderat
Juni	05.06.
Juli	---

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine: 17. Juni 2008 17:00 Uhr
15. Juli 2008 17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehende Termine: 05. Juni 2008 16:15 Uhr
03. Juli 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

<p>Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Hauptamt Auflagenhöhe: 200 Stück Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120</p>
